Satzung

der

Vogel- und Naturschutzgruppe Grävenwiesbach e.V.

In dieser Satzung wird, um die Texte kürzer zu halten und besser lesbar zu gestalten, die maskuline Form für Personen und Ämter verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Satzung in gleicher Weise an Männer und Frauen.

Satzung der Vogel- und Naturschutzgruppe Grävenwiesbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Vogel- und Naturschutzgruppe Grävenwiesbach e.V.", im folgenden „Verein" genannt.

(2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Grävenwiesbach.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins sind der Schutz und die Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt. Er fördert und betreibt naturverbundene sowie nachhaltige Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege. Er erhält, verbessert und schafft die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Vereinszweck – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Er kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Zwecken beteiligen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und ihn bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt der zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären ist,
- Tod des Mitglieds oder
- Ausschluss.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, die Arbeit des Vereins vorsätzlich behindert oder dem Ansehen des Vereins schadet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Fällige Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds sind noch von ihm zu erfüllen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an und verpflichtet sich, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und ist nicht auf andere übertragbar. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag fristgerecht zu zahlen.

(5) Für Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Namen des Vereins durchführt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkung bei Eingehen von Verbindlichkeiten im Namen des Vereins gegenüber Dritten bekanntzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr die Satzung zuweist oder die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
c) Entlastung des Vorstandes,
d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
e) Wahl des Vorstandes,
f) Wahl der Kassenprüfer,
g) Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

(3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten jeweils als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Absendung der Einladung nebst den Tagesordnungspunkten vierzehn Tage vor dem Termin erfolgt ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen ebenfalls per Akklamation falls nicht 1/3 der erschienenen Mitglieder eine geheime Wahl verlangen.

Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vereins.
Ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen, in der sich alle erschienenen Mitglieder einzutragen haben.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Kassierer,
5. der Pressewart.

(2) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Er tritt in Angelegenheiten, die nicht aufgeschoben werden können, an die Stelle der Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern ist von solchen Beschlüssen unverzüglich Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch andere Personen in den Sitzungen ist nicht statthaft.

(4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlichen Verletzungen ihrer Geschäftsführungspflichten beruhen. Der Verein stellt diese Vorstandsmitglieder von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch die Vorstandsmitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Beweislast für ein Verschulden des Vorstands und für die jeweilige Schuldform trägt der Verein.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Begründete Sachkosten werden erstattet.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Nachwahl stattzufinden hat.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein allein vertreten.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenwesen, Mitgliedsbeiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Vereinskassenwesen obliegt dem Kassierer, der über die Ein- und Ausgaben und das Vereinsvermögen Buch zu führen hat.

(3) Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben. Die Kassenprüfer werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Einzug sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 11 Beiräte, Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Beiräte oder Ausschüsse zur Unterstützung der Vorstandsarbeit berufen. Die Beiräte oder Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

1. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Steinauer Str. 44, 60386 Frankfurt am Main,

   falls diese das Vereinsvermögen nicht annimmt oder diese nicht mehr bestehen sollte, an

2. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON), Lindenstraße 5, 61209 Echzell,

   falls diese das Vereinsvermögen nicht annimmt oder diese nicht mehr bestehen sollte, an

3. Naturschutzbund Hessen (NABU Hessen), Friedensstraße 26, 35578 Wetzlar.

Der Empfänger des Vereinsvermögens ist verpflichtet, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. März 2014 außer Kraft.

Grävenwiesbach, 8. Mai 2015

Sebastian Budig
Vorsitzender des Vorstandes

Vogel- und Naturschutzgruppe Grävenwiesbach e.V.

Beitragsordnung in der Fassung vom 8. Mai 2015

Vorbemerkung

Die Beiträge der Mitglieder sind die finanzielle Basis für die zahlreichen Aktivitäten des Vereins Vogel- und Naturschutzgruppe Grävenwiesbach e.V. (ff. Verein) zum Schutz und zur Pflege der Natur, insbesondere der freilebenden Vogelarten. Sie sind nach § 2 Abs. 2 der Satzung ausschließlich für Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden. Sie ermöglichen dem Verein eine weitgehend unabhängige Arbeit im Sinne des Schutzes und der Pflege der Natur.

I. Grundsätze der Beitragsbemessung

a) Die Bemessung der Beiträge ist daran auszurichten, dass den Mitgliedern oder Beitrittswilligen keine überhöhten finanziellen Belastungen entstehen.
b) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nach § 7 Abs. 2 Buchstabe g der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
c) Abänderungen oder Ergänzungen zu dieser Beitragsordnung müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

II. Beitragshöhe

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für

a) ordentliche Mitglieder	17,00 €
b) Rentner, Jugendliche, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte	8,50 €
c) jedes weitere Familienmitglied	4,00 €

III. Beitragszahlung

Die Beiträge werden, soweit die Bankeinzugsdaten der Mitglieder zur Verfügung stehen, jährlich im Laufe des ersten Halbjahres per SEPA-Lastschriftverfahren zu Gunsten des nachfolgend genannten Bankkontos des Vereins eingezogen:

Frankfurter Volksbank
IBAN: DE35501900006001343716
Gläubiger-ID: DE03VNG00001220951

Die für das SEPA-Lastschriftmandat notwendige Mandatsreferenz besteht aus der Mitgliedsnummer und dem Namen, Vornamen und wird jedem Mitglied separat mitgeteilt.

IV. Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 8. Mai 2015 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung vom 3. März 1990 außer Kraft.

Sebastian Budig

Sebastian Budig
Vorsitzender des Vorstandes